



Landespolizeidirektion Wien „Waffenverbotszone-Innerfavoriten"

Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im Bereich zwischen dem Platz der Kulturen und dem Reumannplatz gelegene öffentliche Flächen zur „Waffenverbotszone" erklärt werden

Aufgrund 5 36b Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz — SPG, BGBl. Nr. 566/1991, idgF, wird verordnet:

Schutzzweck (5 1)

- (1) Zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen wird mit dieser Verordnung verboten, die in 5 2 genannte Örtlichkeit zur dort angeführten Zeit mit Waffen (S 1 WaffG) oder Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, zu betreten.
- (2) Das Verbot gilt nicht für Menschen, die Waffen in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund einer waffenrechtlichen Bewilligung mit sich führen.
- (3) Die Waffenverbotszone gilt nicht für Reizgasssprays (z.B. Pfefferspray), die von Personen, die zum Besitz von Waffen berechtigt sind, zu Selbstverteidigungszwecken mitgeführt werden.

Geltungsumfang (5 2)

- (1) Die Waffenverbotszone gilt von Montag bis Sonntag, von 00.00 bis 24.00 Uhr.
- (2) Der in der Anlage befindliche Lageplan ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung und legt den örtlichen Geltungsbereich der Verordnung fest.

Es handelt sich dabei um folgenden Bereich innerhalb der Zonengrenzen:

Vom Ausgangspunkt Südtirolerplatz bzw. der Sonnwendgasse 1 verläuft die Zonengrenze an der Häuserfront entlang bis zur Ordnungsnummer 31, zur Kreuzung mit der Gudrunstraße. Von dort verläuft die Zonengrenze weiter an der Häuserfront der Herndlgasse 1 bis zur Ordnungsnummer 25, zur Kreuzung mit der Buchengasse. Anschließend verläuft die Zonengrenze an der Häuserfront des Reumannplatz 1 bis Ordnungsnummer 4 und von dort weiter entlang der Häuserfront der Bürgergasse 1 bis zur Ordnungsnummer 11, zur Kreuzung mit der Waldgasse. Danach verläuft die Zonengrenze an der Häuserfront der Waldgasse 47 bis zur Ordnungsnummer 51, zur Kreuzung mit der Favoritenstraße/Schröttergasse. Anschließend verläuft die Zonengrenze entlang der Häuserfront der Schröttergasse Ia bis zum Antonsplatz 1, zur Kreuzung mit der Neusetzgasse. Von dort verläuft die Zonengrenze an der Häuserfront von der Schröttergasse Ic bis Ordnungsnummer 25, zur Kreuzung mit dem Arthaberplatz. Vom Arthaberplatz 19 an der Häuserfront der Laxenburgerstraße 64 entlang bis Ordnungsnummer 2, zur Kreuzung mit dem Südtirolerplatz verläuft die weitere Zonengrenze.

Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (5 3)

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, im Anwendungsbereich dieser Verordnung die Kleidung von Menschen und von diesen mitgeführten Fahrzeugen und Behältnisse zu durchsuchen, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte der dringende Verdacht besteht, dass der Verordnung zuwidergehandelt wird. Hat jemand Waffen oder Gegenstände entgegen 5 1 bei sich, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese sicherzustellen. Dem Betroffenen ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

Verwaltungsübertretung (5 4)

Wer dem mit dieser Verordnung gemäß 5 36b Abs. 1 SPG angeordnetem Waffenverbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß 5 84 Abs. 1 Z 4a SPG mit Geldstrafe bis zu 1000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Waffen und Gegenstände einer Verwaltungsübertretung gemäß 5 84 Abs. 1 Z 4a SPG sind nach Maßgabe des 5 17 VStG für verfallen zu erklären.

Inkrafttreten (5 5)

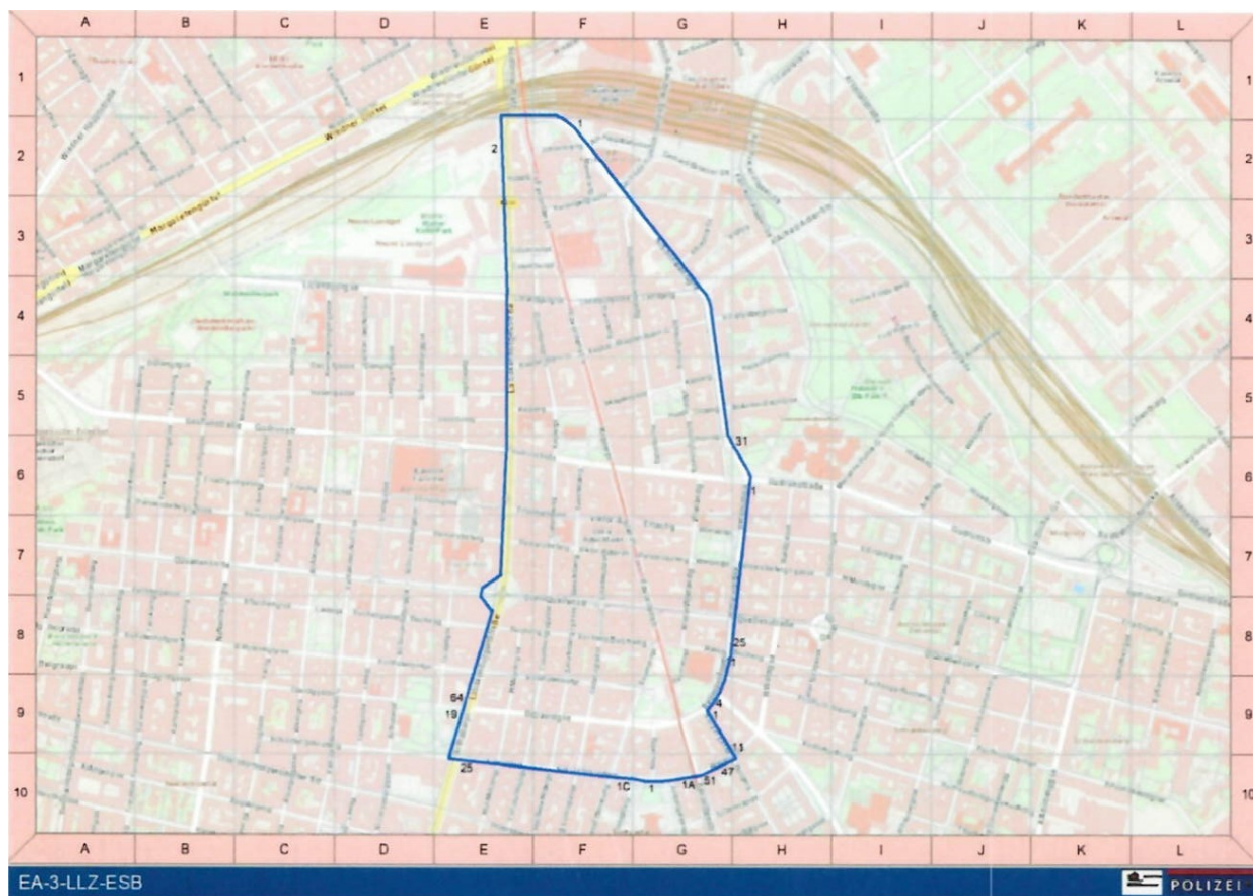
Diese Verordnung tritt mit 08.04.2026, 00:00 Uhr, in Kraft. Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Wien erfolgt, tritt die Verordnung mit Ablauf des 08.07.2026 außer Kraft.

Der Landespolizeipräsident:


Richard PURSTL

Dr. G

Anlage (Lageplan) zur Verordnung der Landespolizeidirektion Wien vom 06.10.2025, mit der die im Bereich Platz der Kulturen bis zum Reumannplatz gelegenen öffentlichen Flächen zur „Waffenverbotszone“ erklärt werden.



GZ: PAD/24/609275